



Satzung des Bovender Sportvereins von 1861 e.V.

Verabschiedet von der ordentlichen Mitgliedervertreter-Versammlung am 28.03.2025



Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Bovender Sportverein von 1861 e.V.

S a t z u n g

§1

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der am 1. September 1861 in Bovenden gegründete Verein führt den Namen „Bovender Sportverein von 1861 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bovenden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände seiner Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in all seinen Facetten zur Gesunderhaltung der Mitglieder sowie zur Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, auch im Rahmen der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der Verein Sportanlagen und fördert durch entsprechende Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Einrichtung und Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden für alle Sportarten einschließlich allgemeiner Gymnastik- und Fitnessübungen, sowie Kursen und sportlichen Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport
- Wettkampfveranstaltungen
- Zusammenkünfte, gesellige Veranstaltungen
- die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich zu fördern

- die Zusammenarbeit und Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Seniorenbetreuungseinrichtungen
 - die eigenständige Jugendarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - die Übernahme der Trägerschaft für Ganztage und weitere Angebote an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Organisation von Jugendfreizeiten und internationalen Begegnungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.
 6. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d. Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - e. Kurzzeitmitgliedern
4. Kurzzeitmitglieder, die an Kursen teilnehmen, werden während der Laufzeit der jeweiligen Kurse als aktive Mitglieder geführt.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem aktiven Mitglied und den Jugendmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
2. Passive Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Die aktive Nutzung der Sportanlagen kann ihnen im Einzelfall im Rahmen der Spielordnungen gestattet werden.
3. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitglieder-Vertreterversammlung teilzunehmen und Anträge für die Tagesordnung einzureichen.
5. Jedes volljährige Mitglied ist wählbar.

6. Jedes Mitglied ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die Anordnungen seiner Abteilung gebunden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu Zahlen.
 - das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln; für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.
 - den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung über Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 7 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen oder bei unsportlichem Verhalten oder sonstigen vereinsschädigenden Handlungen, können vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus der Abteilung
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
 - e. Ausschluss aus dem Verein

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch innerhalb einer Woche zu. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung aller Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung gegenüber der getroffenen Maßnahme.
3. Ein Mitglied kann wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung mit Ausschlusswirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift per Einschreiben oder in elektronischer Form zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§5

Beiträge, Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitglieder-Vertreterversammlung festgelegt und ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag von Kursteilnehmern erfolgt über die Kursgebühr und ist spätestens bei Kursbeginn zu zahlen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf den Antrag des Mitglieds die Zahlung des Mitgliedsbeitrages stunden, ermäßigen oder erlassen (soziale Härte).
3. Der Aufnahmebeitrag wird vom Vorstand, nach Billigung durch den Finanzausschuss, festgesetzt.
4. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.
5. Weitere Bestimmungen zu den Beiträgen und Gebühren können in der Finanzordnung festgelegt werden.

6. Die Mitglieder-Vertreterversammlung kann in begründeten Fällen Sonderbeiträge/ Umlagen maximal in Höhe 20 % eines Jahresbeitrages zweckgebunden erheben. Der Beschluss ist mit einer einfachen Mehrheit zu fassen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt über den Ausschluss aus dem Verein bzw. über Streichung von der Mitgliederliste hinaus durch Austritt, Tod und bei Beendigung des Kurses.
2. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann im Laufe eines Kalenderjahres zum 30. Juni oder 31. Dezember, jeweils mit der Frist von einem Monat, schriftlich erklärt werden (maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels mit Unterschrift).

§7

Beschlüsse/ Abstimmungen, Stimmrecht

1. Beschlüsse/ Abstimmungen werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§8

Organe und Gliederungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitglieder-Vertreterversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ehrenrat
2. Der Verein gliedert sich in Ausschüsse (§11) und Abteilungen (§12).

§9

Mitglieder-Vertreterversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitglieder-Vertreterversammlung.
2. Eine ordentliche Mitglieder-Vertreterversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich innerhalb der ersten 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Den Mitgliedern ist der Termin der Mitglieder-Vertreterversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsaushangkasten an der Geschäftsstelle des BSV mindestens 5 Wochen vor der Versammlung bekanntzumachen. In dem Aushang ist darauf hinzuweisen, dass alle Vereinsmitglieder sowie der Vorstand, die Ausschüsse und die Abteilungen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitglieder-Vertreterversammlung schriftliche Anträge an die Versammlung beim Vorstand einreichen können. Über später eingehende Anträge darf auf der Mitglieder-Vertreterversammlung nicht entschieden werden.
4. Die Einberufung der Mitglieder-Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge durch Aushang im Vereinsaushangkasten des Vereins an der Geschäftsstelle des BSV. Die Mitglieder-Vertreter sind schriftlich einzuladen, wobei die Ladung in elektronischer Form ausreichend ist. Zwischen dem Tag der Einberufung bzw. Einladung und dem Termin der Mitglieder-Vertreterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitglieder-Vertreterversammlung sind:
 - a. die Mitglieder
 - des Vorstandes
 - der Finanz-, Senioren-, Kinder- und Jugendausschüsse
 - des Ehrenrates
 - anderer Ausschüsse nach §11 Abs. 2
 - b. die Kassenprüfer
 - c. die Ehrenvorstandsmitglieder
 - d. die Ehrenmitglieder
 - e. die in den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten
 - f. die Delegierten kraft Amtes (§12 Abs.3).

7. Eine außerordentliche Mitglieder-Vertreterversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, es der Vorstand beschließt oder 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. §9 Absatz 3, 4, 5 gilt entsprechend.

8. Der Mitglieder-Vertreterversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Erlass und Änderung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - c. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl des Ehrenrates
 - h. Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses, Seniorenausschusses, Kinder- und Jugendausschusses
 - i. Bestätigung der Abteilungsleiter
 - j. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - k. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l. Beschlussfassung über Immobiliengeschäfte (z. B. Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden oder Grundstücks- und Gebäudeteilen)
 - m. Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern
 - n. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9. Die Mitglieder-Vertreterversammlung beschließt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen des Vereins eine Geschäftsordnung. Weiterhin können zur Regelung bestimmter Angelegenheiten weitere Ordnungen erlassen werden (z.B. Finanzen, Jugend, Ehrungen).

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Vorstandsmitglied Finanzen
 - c. dem Vorstandsmitglied Immobilien
 - d. dem Vorstandsmitglied Wettkampfsport
 - e. dem Vorstandsmitglied Freizeit- und Gesundheitssport
 - f. dem Vorstandsmitglied Soziales und Sportentwicklung
 - g. dem Geschäftsführer
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Bovender Sportvereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand angestellt. Er leitet die Geschäftsstelle.
5. Der Geschäftsführer ist in allen Angelegenheiten, die sein Anstellungsverhältnis betreffen, nicht stimmberechtigt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben einzelne Mitglieder und Ausschüsse zu betrauen sowie haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.
7. Mit jedem Vorstandsmitglied werden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche festgelegt. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitglieder-Vertreterversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

8. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
9. Der Vorstand leitet den Verein. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu bestimmendes Vorstandsmitglied, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, drei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entsteht bei Abstimmungen im Vorstand Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Sitzungsleitenden den Ausschlag.
10. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
 - a. Wahrung der Belange des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der übrigen Ordnungen
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-Vertreterversammlung
 - c. Behandlung von Anregungen der Ausschüsse
 - d. die Bewilligung von Ausgaben
 - e. Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - f. Aufnahme, Ausschluss und Anordnung von Maßnahmen gegen Mitglieder.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und des Ehrenrates teilzunehmen.

Sie sind zu jeder Sitzung einzuladen.
12. Verwaltet der Inhaber eines Amtes dieses Amt mangelhaft oder zum Schaden des Vereins, so kann der Vorstand die betreffende Person beurlauben oder aus dem Amt entlassen und bis zur Neuwahl eine andere Person mit der Wahrnehmung des betreffenden Amtes beauftragen.
Dem Beurlaubten oder Entlassenen steht das Recht auf Widerspruch beim Ehrenrat zu. §4 Abs. 2 gilt entsprechend.

13. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse oder des Ehrenrates während der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl zu berufen.
Entsprechendes gilt auch bei Rücktritt von Abteilungsleitern, sofern kein gewählter Vertreter vorhanden ist.

§11

Ausschüsse

1. Für den Bereich Finanzen wird und für die Bereiche Sport, Senioren, Kinder und Jugend können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
- a. **Finanzausschuss**
Leitung: Vorstandsmitglied für Finanzen
4-6 weitere Mitglieder, die von der Mitglieder-Vertreterversammlung gewählt werden und die weder Vorstand noch Sportausschuss oder Ehrenrat angehören
 - b. **Sportausschuss**
Leitung: Geschäftsführer
Vorstandsmitglieder für Wettkampfsport, Freizeit- und Gesundheitssport, Soziales und Sportentwicklung, Sprecher des Seniorenausschusses, Sprecher des Kinder- und Jugendausschusses sowie Abteilungsleiter.
 - c. **Seniorenausschuss**
Die 3-5 von der Mitglieder-Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Senioren-Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den Ausschuss leitet. Er ist Mitglied des Sportausschusses.
 - d. **Kinder- und Jugendausschuss**
Die 3-5 von der Mitglieder-Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses, die von den Abteilungen gewählten Jugendwarte sowie die Leitung der Abteilung Kinder- und Jugendsport wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den Ausschuss leitet. Er ist Mitglied des Sportausschusses.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussleitenden den Ausschlag.

§12 **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes weitere Abteilungen gegründet werden.
2. Die Verantwortung für die Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter. Er wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt.

Auf Vorschlag des Abteilungsleiters kann die Abteilungsversammlung weitere Funktionsträger wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers, kann der Abteilungsleiter ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

Der Jugendwart wird auf Vorschlag des Abteilungsleiters von den Jugendlichen der Abteilung gewählt und ist gegenüber dem Abteilungsleiter verantwortlich. Kommt eine Wahl nicht zustande, tritt §10, Abs. 13 in Kraft.

Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zu Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. §9 Abs. 5 gilt entsprechend.

3. Die Abteilungen entsenden Delegierte in die Mitglieder-Vertreterversammlung. Neben dem Abteilungsleiter, dem Jugendwart und dem Jugendsprecher, die kraft Amtes nominiert sind, ist für je angefangene 25 Mitglieder einer Abteilung ein Delegierter zu wählen. Diese Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Höchstzahl der zu wählenden Delegierten beträgt 12, die Mindestzahl 3. In diesen Zahlen sind die kraft Amtes Nominierten nicht enthalten. Basis für die Anzahl der in den Abteilungsversammlungen zu wählenden Delegierten ist die Bestandserhebung, die jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres dem Kreissportbund eingereicht werden muss. Jede Abteilung kann Ersatzdelegierte wählen.

4. Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen) der Mitglieder zu decken, die dieser Abteilung angehören.

Die zusätzlichen Leistungen werden nach Anhörung der betreffenden Abteilung mit Empfehlung des Finanzausschusses vom Vorstand festgesetzt.

5. Die Abteilungen können ausschließlich durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen bis zu einem bestimmten Betrag eingehen.
Der Betrag wird vom Vorstand, nach Billigung durch den Finanzausschuss, für jedes Geschäftsjahr festgesetzt. Über diesen Betrag hinausgehende Aufträge oder Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
6. Für die Bildung einer Spielgemeinschaft einer gesamten Abteilung mit einem anderen Verein oder einem Teil eines anderen Vereins ist neben der Zustimmung des Vorstandes die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Abteilungsversammlung erforderlich.

Die sich aus der Einrichtung der Spielgemeinschaft ergebenden Regelungen sind in einem Vertrag festzulegen, der vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann von diesen Anforderungen absehen, wenn nur ein Teil einer Abteilung betroffen ist.

§13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Mitglieder-Vertreterversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand oder einem gewählten Ausschuss angehören.

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

2. Der Ehrenrat entscheidet über:
 - a. Auslegung von Satzungsbestimmungen
 - b. Vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - c. Streitigkeiten zwischen Abteilungen, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist
 - d. Widersprüche gegen Ausschlüsse aus einer Abteilung oder aus dem Verein.
3. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ehrenratsmitglieder anwesend ist. Vor der Beschlussfassung sind die Beteiligten zu hören.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§14 **Protokollierung der Beschlüsse**

Von der Mitglieder-Vertreterversammlung, den Sitzungen des Vorstandes, des Ehrenrates, der Ausschüsse sowie von den Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweiligen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Wiederwahl und Blockwahl ist zulässig.
2. §7 Abs. 1 findet auch bei Wahlen entsprechend Anwendung. Erzielt keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

3. Die Mitglieder-Vertreterversammlung wählt aus den volljährigen Mitgliedern vier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.

Als Kassenprüfer können nicht gewählt werden:

- a. Mitglieder des Vorstandes
- b. Mitglieder des Ehrenrates
- c. Mitglieder der Ausschüsse
- d. Mitglieder, die eine Funktion in der Führung einer Abteilung innehaben (stellvertretender Abteilungsleiter, Sportwart o.ä.)

§16

Kassenprüfung

1. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung und der dazu gehörenden Belege sowie die Kassenführung zu prüfen. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmen die Kassenprüfer.
2. Die Mitglieder-Vertreterversammlung ist ein Bericht über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung zu erstatten.
3. Bei Feststellung von Mängeln steht den Kassenprüfern das Recht zu, den Vorstand zur Einberufung einer Sitzung des Finanzausschusses oder einer außerordentlichen Mitglieder-Vertreterversammlung aufzufordern.
4. Weitere Bestimmungen sind der Finanzordnung zu entnehmen.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Flecken Bovenden, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Bovenden zu verwenden hat.

§18

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

§19

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitglieder-Vertreterversammlung vom 4. Dezember 2014 in Kraft.

Bovenden, den 28. März 2025